



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Abteilung IV/SCH1 – Logistik und  
internationale Angelegenheiten  
Eisenbahnen und Rohrleitungen  
Postfach 201  
1000 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
GZ. BMVIT-210.501/  
0005-IV/SCH1/2014

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag. Ko/Wi/48067

Klappe (DW) Fax (DW)  
39202 100265

Datum  
28.08.2014

## **Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgeschlagenen Änderungen des Unfalluntersuchungsgesetzes (UUG) reagieren auf die Klage der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich, wonach die österreichischen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichend genau die Vorgaben aus der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit (RL 2004/49/EG) umsetzen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die in § 14 Abs 1 UUG vorgesehene Erweiterung des Kreises jener Personen und Stellen, die über die Untersuchung und deren Verlauf zu informieren sind und denen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Allerdings sind hier aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes nicht nur die „LenkerInnen der am Vorfall beteiligten Fahrzeuge“ sondern auch „alle sonst am Betrieb der am Vorfall beteiligten Fahrzeuge und beteiligten Personen“, konkret also etwa auch WagenmeisterInnen, FahrdienstleiterInnen, NotfalleiterInnen, VerschieberInnen oder ZugbegleiterInnen, anzuführen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht daher um eine entsprechende Ergänzung.

Im Interesse der Transparenz und der Weiterentwicklung der Sicherheit auf der Schiene sollte die Sicherheitsbehörde im Sicherheitsbericht darüber informieren, wie und wann die Sicherheitsempfehlungen umgesetzt wurden. Es ist eine entsprechende Ergänzung im § 13a des Eisenbahngesetzes (EisbG) erforderlich.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund weist darauf hin, dass laut Art 19 Abs 4 der Sicherheitsrichtlinie Schuld- und Haftungsfragen auf keinen Fall Gegenstand der Untersuchung sein dürfen und dass laut Art 20 Abs 3 die Untersuchung unabhängig von jeder gerichtlichen Untersuchung erfolgen muss. Vor diesem Hintergrund sind jene Gesetzesstellen, die sich auf die Kooperation mit der Staatsanwaltschaft beziehen (§§ 9 Abs 5, 15 Abs 4 Zi 4, § 22 EisbG) zu streichen bzw. im Zuge der Errichtung der neuen verkehrsträgerübergreifenden Sicherheitsbehörde so zu formulieren, dass diese als Schnittstelle zu den Justizbehörden tätig werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedauert, dass sich die Bestimmungen des 8. und 9. Hauptstücks des Eisenbahngesetzes und die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen der §§ 37a und 38a EisbG, nur auf Hauptbahnen und vernetzte Nebenbahnen beziehen. Anschlussbahnen werden nicht mitberücksichtigt. Die getroffenen Änderungen sind allerdings auch für die laufende Adaptierung der Sicherheitsanforderungen auf Anschlussbahnen erforderlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär